

Anlage 1

Zahl der Plätze und Gruppenaufteilung

Die Kindertagesstätte verfügt über bis zu 189 Plätze.

Gruppe	Alter	Platzzahl
Vier Krippengruppen Pro Gruppe bis zu 15 Kinder Gebäude Z 2	Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren. In diesen Gruppen können bis zu drei Kinder (1 Kind pro Gruppe ausgenommen Sternschnuppen) bis zum vollendeten 9. Lebensmonat aufgenommen werden.	mit insgesamt bis zu 60 Plätzen
Drei Altersübergreifende Gruppen (Kindergarten) Pro Gruppe 23 Kinder Gebäude Z 2	Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Bei einer Übernahme aus der Krippe kann diese bereits max. 3 Monate vor dem 3. Geburtstag erfolgen.	69 Plätze
Eine Hortgruppe Eine Gruppe für bis zu 12 Kinder Gebäude K 27	Kinder vom ersten Schuljahr bis zum vierzehnten Lebensjahr.	12 Plätze
Zwei Altersübergreifende Gruppen Gebäude K 27	Kinder im Alter von drei Jahren bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr.	mit insgesamt bis zu 48 Plätzen

Anlage 2

Öffnungszeiten

Die Kita hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montags bis freitags	5:30 – 17:30 Uhr
Alle 4 Wochen montags bis freitags	5:30 – 20:30 Uhr Im späten Spätdienst beträgt die maximale Betreuungszeit 9 Stunden.

Die Kita ist im zweiwöchigen Wechsel am Wochenende Samstag und Sonntag oder an Feiertagen von 6:00 – 14:30 Uhr geöffnet. Diese Zeiten stehen Eltern nur dann zur Verfügung, wenn sie beide am Wochenende arbeiten.

Die tägliche Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes neun Stunden nicht überschreiten und darf nicht länger als 10 Stunden sein. Die Kinder sollen für Wochenenddienste kitafreie Ausgleichstage haben. Die maximale Betreuungszeit für 2 Wochen liegt bei 90 Stunden inkl. Wochenenddienste/Sonderdiensten (Berechnung beginnend am Samstag des Wochenenddienstes). Ausnahmen kann die Kita-Leitung, z.B. nach Vorlage des Schichtplans, genehmigen.

Anlage 3 Entgeltregelung (Kindertagesstättenbeiträge)

Gültig ab 01.04.2025/bis auf Widerruf

	Einkommensgrenzen: monatliches Familienbrutto- einkommen	Krippe 0 - 1	Krippe 1 - 3	Kindergarten bis zum 3. Jahr	*Kindergarten 3 – 6 Jahre	Hort
Stufe 1	Ab 11.000€	600,00 €	500,00 €	500,00 €	75,00 €	375,00 €
Stufe 2	Bis 11.000€	500,00 €	400,00 €	400,00 €	75,00 €	320,00 €
Stufe 3	Bis 7500	450,00 €	350,00 €	350,00 €	75,00 €	295,00€
Stufe 4	Bis 6000	410,00 €	295,00 €	295,00 €	75,00 €	265,00 €
Stufe 5	Bis 4500	365,00 €	255,00€	255,00 €	75,00 €	220,00 €

Die Beiträge beinhalten eine Ganztagsbetreuung inkl. Essen und Getränke für die Betreuungszeit.

*Beitragsfreiheit nach NKitaG:

Seit dem 01.08.2018 werden für die Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt, keine Elterngelte erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Verpflegungskosten in Höhe von z.Zt. 75,00€ Kind/Monat. Der Anspruch auf die Beitragsfreiheit umfasst nach dem NKitaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuung von 8 Stunden an fünf Tagen/Woche und die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten). Hierfür kann der Träger der Einrichtung mithin die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) Gebühren oder Entgelte erheben.

Die Elternbeiträge haben eine soziale Staffelung, die sich am monatlichen Familienbruttoeinkommen beider Elternteile (Sorgeberechtigten) orientiert. Die Höhe des Beitrags wird im Einzelfall ermittelt. Zur Ermittlung legen die Eltern (Sorgeberechtigten) ihr Einkommen offen. Dafür werden der Abteilung Personalmanagement Verdienstunterlagen überlassen. Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Bruttoeinnahmen aus selbstständiger und nicht selbstständiger Beschäftigung (hierzu zählt u.a. das ALG1 sowie monatliche Unterhaltszahlungen). Sorgeberechtigte, die noch in Elternzeit sind, legen eine Vorabbescheinigung über das erwartete Bruttojahreseinkommen vor. Bei einem unregelmäßigen Einkommen (z.B. durch Schichtzulagen usw.) ist das Einkommen der letzten drei Monate nachzuweisen. Die Sorgeberechtigten haben auch die Möglichkeit, freiwillig den jeweiligen Höchstbetrag der Stufe 1 zu zahlen. Dies dokumentieren sie durch die Nichtabgabe ihrer Verdienstunterlagen bzw. einer schriftlichen Erklärung.

Anträge auf Ermäßigung der Gebühren können in den Jugendämtern der Heimatgemeinden oder bei der Stadt Hannover gestellt werden. Sofern dort keine Kostenübernahme erfolgt, kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung in der Abteilung Personalmanagement OE 0200 gestellt werden. Eine Gebührenbefreiung wird nur dann gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen der Sorgeberechtigten die maßgebliche Einkommengrenze nach

§82 SGB XII nicht übersteigt. In diesem Fall wird lediglich eine Gebühr in Höhe der häuslichen *Ersparnis der Verpflegung erhoben. Diese beträgt zurzeit 75€/monatlich.

Regelung für die Inanspruchnahme von Plätzen ausserhalb der Wohnortkommune:

Eltern, die nicht in Hannover mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, verpflichten sich, unter Angabe der Gründe, einen Antrag auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb der Wohnortkommune bei den Jugendämtern ihrer Heimatgemeinde zu stellen.

Gemäß Vereinbarung zwischen den Jugendämtern der Region und der Region Hannover erhält die MHH von den Städten und Gemeinden einen pauschalierten Zuschuss. Die entsprechenden Anträge sowie das Merkblatt sind beim zuständigen Jugendamt erhältlich.

Sofern kein Antrag gestellt wird, erfolgt keine Zuschusszahlung. In diesem Fall werden die Eltern zur Zahlung des nicht gewährten Zuschusses in Höhe von zurzeit 150€/monatlich herangezogen.

Bei einer abschlägig beschiedenen Kostenübernahme durch die jeweilige Heimatgemeinde wird den Eltern die nicht gewährte Zuschusszahlung erlassen. (Nachweis der Ablehnung ist vorzulegen!)

Geschwisterrabatt in Höhe von 50% auf den niedrigeren Beitrag ein. (Beispiel 1: ein Kind in der Krippe Stufe 3 und ein Kind im Hort ebenfalls Stufe 3: $350€ + 75€ + (200€ - 50\%) + 75 = 600€$ | Beispiel 2: bei zwei Kindern in der Krippe Stufe 2: $400€ + 75€ + (400€ - 50\%) + 75€ = 750€$)

Diese Entgeltregelung tritt mit Wirkung vom 1.4.2025 in Kraft. Alle vorherigen Fassungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Anlage 4 a

Betreuungsvertrag

zwischen
der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)
vertreten durch das Präsidium
Carl-Neuberg-Str.1, 30625 Hannover
und
Personensorgeberechtigten / nachfolgend Eltern genannt

Name, Vorname, Titel :
Straße Nr. :
PLZ/Ort :

Name, Vorname, Titel :
Straße Nr. :
PLZ/Ort :

Sorgeberechtigt sind: ☐ Mutter ☐ Vater
(bitte ankreuzen)

Das Kind :

wird vom: _____ bis _____ geb. am: _____ ganztags

In der nachstehend bezeichneten Betreuungsform betreut: (-) Krippe (-) Kindergarten (-) Hort

2. Die Elternbeiträge beinhalten auch die Kosten für die Verpflegung.
Der Elternbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und ist auch während der Krankheit des Kindes, der Urlaubs, Kur- und Fehlzeiten und, bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.
3. Mir/uns ist bekannt, dass es im Vertragszeitraum zu Gebührenerhöhungen kommen kann.
4. Die Richtlinien über die Aufnahme in die Kindertagesstätte, die Kita Ordnung und die pädagogische Konzeption der Kita der MHH erkenne (n) ich/wir an. Sie sind Bestandteil des Vertrages.
5. Mir/uns ist bekannt, dass der MHH ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht, soweit eine gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorgelegt werden kann.
6. Für die Ermittlung der Beitragsstufe wird das Bruttoeinkommen beider Eltern (Sorgeberechtigten) berücksichtigt.
Der/die entsprechende/n Nachweis/e (Verdienstbescheinigung/Arbeitgeber) sind dem Vertragsmanagement OE 4022 unaufgefordert vorzulegen.
Ich/wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass, sofern ich/wir dieser Aufforderung nicht nachkomme/n bzw. nicht nachkommen möchte/n, der Höchstbeitrag der Stufe (1) festgesetzt werden kann.
7. **Für den MHH-Beschäftigten:** Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass der monatliche Elternbeitrag von meinem/unserem Gehalt einbehalten wird und dass zum Beschäftigungsverhältnis ggf. Rückfragen beim Personalmanagement erfolgen.
8. Ich bestätige/wir bestätigen, dass ich/wir keinen weiteren Betreuungsvertrag geschlossen habe/n.
9. Bitte senden Sie ein Vertragsexemplar unterschrieben bis zum: _____ (mit der Hauspost) an das Vertragsmanagement OE 4022 zurück. **Sollte hier der Vertrag nicht vorliegen, steht Ihnen der Platz nicht mehr zur Verfügung.**
10. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige/n ich/wir folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- () Kita Ordnung/Entgeltordnung für die Kindertagesstätte Campuskinder
() Antrag /Merkblatt auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb der Wohnortkommune

Hannover, den _____

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

(Unterschrift Vertragsmanagement)

(Unterschrift Elternteil)

(Unterschrift Elternteil)

Anlage 4 b

Betreuungsvertrag

zwischen
der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)
vertreten durch das Präsidium
Carl-Neuberg-Str.1, 30625 Hannover
und
Personensorgeberechtigten / nachfolgend Eltern genannt

Name, Vorname, Titel :
Straße Nr. :
PLZ/Ort :

Name, Vorname, Titel :
Straße Nr. :
PLZ/Ort :

Sorgeberechtigt sind: ☐ Mutter ☐ Vater
(bitte ankreuzen)

Das Kind : geb. am: _____
wird vom: _____ bis _____ ganztags
in der nachstehend bezeichneten Betreuungsform betreut: { - } Krippe { - } Kindergarten { - } Hort

2. Die Elternbeiträge beinhalten auch die Kosten für die Verpflegung.
Der Elternbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und ist auch während der Krankheit des Kindes, der Urlaubs, Kur und Fehlzeiten und, bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.
3. Mir/uns ist bekannt, dass es im Vertragszeitraum zu Gebührenerhöhungen kommen kann.
4. Die Richtlinien über die Aufnahme in die Kindertagesstätte, die Kita Ordnung und die pädagogische Konzeption der Kita der MHH erkenne (n) ich/wir an. Sie sind Bestandteil des Vertrages.
5. Mir/uns ist bekannt, dass der MHH ein Vertragsrücktrittsrecht zusteht, soweit eine gesundheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorgelegt werden kann.
6. Für die Ermittlung der Beitragsstufe wird das Bruttoeinkommen beider Eltern (Sorgeberechtigten) berücksichtigt.
Der/die entsprechende/n Nachweis/e (Verdienstbescheinigung/Arbeitgeber) sind dem Vertragsmanagement OE 4022 unaufgefordert vorzulegen.
Ich/wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass, sofern ich/wir dieser Aufforderung nicht nachkomme/n bzw. nicht nachkommen möchte/n, der Höchstbeitrag der Stufe (1) festgesetzt werden kann.
7. **Für den Nicht-MHH- Beschäftigten:** Ich/wir verpflichten uns, den monatlichen Elternbeitrag gemäß Entgeltregelung (Anlage3) im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu überweisen.
Kündigung bei Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen ist die MHH zur fristlosen Kündigung berechtigt. Daneben kann eine gerichtliche Geltendmachung der Beiträge bei Nichtbeachtung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgen.
8. Ich bestätige/wir bestätigen, dass ich/wir keinen weiteren Betreuungsvertrag geschlossen habe/n.
9. Bitte senden Sie ein Vertragsexemplar unterschrieben bis zum: _____ (mit der Hauspost) an das Vertragsmanagement OE 4022 zurück. **Sollte hier der Vertrag nicht vorliegen, steht Ihnen der Platz nicht mehr zur Verfügung.**
10. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige/n ich/wir folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- () Kita Ordnung/Entgeltordnung für die Kindertagesstätte Campuskinder
() Antrag /Merkblatt auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb der Wohnortkommune

Hannover, den _____

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

(Unterschrift Vertragsmanagement)

(Unterschrift Elternteil)

(Unterschrift Elternteil)

Anlage 5

WINK - Wissenschaftlerinnen - Nachwuchskrippe

Für **Wissenschaftlerinnen**, die **mindestens 75 %** der regulären Wochenarbeitszeit leisten und an der Hochschule, mit Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit auf Grund von Mutterschutz oder Elternzeit arbeiten, besteht ein Platzkontingent von **12 Plätzen** in der **Krippe**. Hierzu hat der berechtigte Personenkreis die Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Projekt aufzuzeigen.

Der **WINK-Ausschuss** prüft die wissenschaftliche Tätigkeit und erstellt für den Kita-Ausschuss eine Prioritätenliste.

Der WINK-Ausschuss setzt sich zusammen aus

- der Gleichstellungsbeauftragten,
- zwei Vertreter/innen des Lehrkörpers der MHH, ernannt durch die Forschungsdekanin/den Forschungsdekan.
- einer Vertreterin/ einem Vertreter des Personalrats
- und der Kita-Leitung oder deren Stellvertretung.

Davon sind stimmberechtigt für die Festlegung der Priorität aufgrund der wissenschaftlichen Qualifikation: die beiden Vertreter/innen des Lehrkörpers der MHH.

Weiterhin ist es unabdingbar, dass eine Anmeldung spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Leitung der Kindertagesstätte Campuskinder erfolgt.

Anlage 6

Kita-Plätze für Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Für Bleibe- und Berufungsverhandlungen steht dem Präsidium ein Platzkontingent von drei Kita-Plätzen pro Kita Jahr (01.08. – 31.07.) zur freien Verfügung. Diese Plätze unterliegen nicht den festgelegten Kriterien für die Vergabe der regulären Plätze. Diese Plätze werden von der Aufnahme bis zur Einschulung vergeben.

Die folgenden Aufnahmevoraussetzungen bleiben jedoch auch bei diesen Plätzen bestehen:

1. Es werden grundsätzlich nur Ganztagsplätze vergeben.
2. Nach Vorgabe des Präsidiums über die Platzvergabe teilt die Leitung der Kindertagesstätte der betreffenden Familie die mögliche Aufnahme mit.
3. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach der regulären Anmeldung, welche über die Leitung der Kindertagesstätte erfolgen muss.
4. Die Vergabe des Platzes wird dem Kita-Ausschuss in der kommenden Sitzung als Information mitgeteilt.

Anlage 7

Ambulanzzentrum der MHH GmbH (MVZ) Plätze

Für **MitarbeiterInnen**, die **mindestens 32 Wochenstunden** im MVZ, mit Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit auf Grund von Mutterschutz oder Elternzeit arbeiten, besteht ein Platzkontingent von **5 Plätzen** in der **Kita**. Hierzu hat der berechnigte Personenkreis, die Tätigkeit im MVZ und die Arbeitszeit aufzuzeigen.

Die Kita-Leitung prüft die aufgezeigte Tätigkeit und erstellt für den Kita-Ausschuss eine Prioritätenliste.

Das MVZ kann zur Wahrung ihrer Interessen einen VertreterIn in den Kita-Ausschuss ohne Stimmrecht entsenden.

Die sonstigen Aufnahmebedingungen der Kita bleiben erhalten.